



Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für das Verfahren CashEDI

(CashEDI Bedingungen)
Stand: 23 September 2013

CashEDI-Bedingungen

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines.....	3
II Elektronische Einreichung von Einzahlungsavisen	5
III Elektronische Einreichung von Geldbestellungen	8

CashEDI-Bedingungen

I Allgemeines

1. Geltung

Für das Verfahren Cash Electronic Data Interchange (im Folgenden CashEDI-Verfahren genannt) der Deutschen Bundesbank (im Folgenden Bank genannt) gelten die nachfolgenden Besonderen Bedingungen und ergänzend die Spezifikationen für die elektronische Öffnung im baren Zahlungsverkehr der Deutschen Bundesbank¹ (im Folgenden Spezifikationen genannt).

2. Leistungsumfang

Das CashEDI-Verfahren umfasst:

- die elektronische Einreichung von Einzahlungsavisen
 - Übernahmebestätigung
 - Eingangsbestätigung (Kundenkopie)
 - Finalitätsmeldung
 - Zusätzliche Finalitätsmeldung (Kundenkopie)

- die elektronische Geldbestellung
 - Bereitstellungsavis
 - Zusätzliches Bereitstellungsavis (Kundenkopie)
 - Übergabebestätigung
 - Zusätzliche Übergabebestätigung (Kundenkopie)

- Rücknahme

- Servicenachricht

3. Teilnehmerkreis

An dem CashEDI-Verfahren kann teilnehmen, wer über die Bank mit Bargeld ver- oder entsorgt wird oder diese Leistung für andere erbringt. Die Teilnahme ist mit Vordruck der Bank zu beantragen; dabei ist auch anzugeben, ob der Teilnehmer selbst Daten mittels CashEDI an die Bank übermittelt oder ob die Datenübermittlung von einem anderen Teilnehmer oder IT-Dienstleister vorgenommen wird.

¹ Die Spezifikationen sind auf der Webseite www.bundesbank.de abrufbar

CashEDI-Bedingungen

4. Verfahrenszugang

(1) Der Zugang zum CashEDI-Verfahren erfolgt über die Infrastruktur zur elektronischen Geschäftsabwicklung der Bank („Bundesbank ExtraNet“); der Zugang muss gesondert beantragt werden. Hierfür gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das „Bundesbank ExtraNet“.

(2) Der Teilnehmer benötigt weiter eine Globale Lokationsnummer (GLN), die bei der Organisation Global Standards One (GS1) zu beantragen ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Teilnehmer selbst. Die Bank ist berechtigt, sich den ordnungsgemäßen Erwerb einer GLN von GS1 bestätigen zu lassen. Der Teilnehmer entbindet GS1 insoweit gegenüber der Bank von einer etwaigen Verschwiegenheitspflicht.

(3) Vor der erstmaligen Nutzung des CashEDI-Verfahrens hat der Teilnehmer der Bank die für das Verfahren erforderlichen Daten mit Vordruck der Bank einzureichen (Kundendaten-Meldebogen). Der Kundendaten-Meldebogen enthält neben dem Namen und der Anschrift des Teilnehmers sowie der GLN auch die jeweilige Bankverbindung. Jede Veränderung der Daten ist der Bank unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

(4) Für das CashEDI-Verfahren stehen die Varianten „WebEDI“ und „Filetransfer“ (Teile I und II der Spezifikationen) zur Verfügung. Die Teilnahme an CashEDI über die Variante Filetransfer ist nur nach erfolgreicher Teilnahme an einem Testverfahren gem. Teil IV der Spezifikationen möglich.

5. Systemstörungen

Kommt es zu Systemstörungen, die nicht im Verantwortungsbereich des Teilnehmers liegen, erfolgt die Bearbeitung von elektronischen Einzahlungsavisen und Geldbestellungen erst nach Behebung der Systemstörung. Im Übrigen gilt Teil V der Spezifikationen.

6. Sicherungsverfahren

Zum Schutz vor unberechtigtem Zugang, zur Identifikation des Teilnehmers sowie zur Wahrung der Integrität der Daten werden seitens der Bank die in den AGB ExtraNet (Abschnitt 2: „Anwenderseitige Sicherheitsmaßnahmen“) beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt. Eine weitergehende Verpflichtung übernimmt die Bank nicht.

7. Verfahrensinformationen

Die im CashEDI-Verfahren vorgesehenen Informationen (Statusänderungen bzw. technische Quittungen) stellt die Bank der Daten übermittelnden Stelle zur Verfügung (Übernahmebe-

CashEDI-Bedingungen

stätigung, Finalitätsmeldung, Bereitstellungsavis, Übergabebestätigung, Servicenachricht). Dem über diese Stelle Teilnehmenden kann sie auf sein Verlangen die betreffenden Informationen zusätzlich zur Verfügung stellen (Kundenkopie).

8. Entgelte

Die Bank erhebt für die Nutzung des „Bundesbank ExtraNet“ sowie des Verfahrens CashEDI keine Entgelte. Weitere Entgelte berechnet die Bank nach Maßgabe des in den Geschäftsräumen aushängenden oder ausliegenden Preisverzeichnisses.

9. Haftung

Der Teilnehmer hat eigene Schäden, Schäden der für ihn Daten übermittelnden Stelle sowie Schäden der Bank oder sonstiger Dritter zu tragen, die er verschuldet hat, insbesondere wenn er Dateien liefert oder Daten angibt, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden oder unrichtig und/oder unvollständig sind. Die Haftung der Bank richtet sich nach den Bestimmungen in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

10. Sonstiges

Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Entsorgung von Bargeld mittels Sammeleinzahlung im nicht kontogebundenen Verfahren (Sammel-NiKo-Bedingungen) sowie die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Entsorgung von Bargeld im nicht kontogebundenen Verfahren (Einzel-NiKo-Bedingungen).

II Elektronische Einreichung von Einzahlungsavisen

1. Zahlungsvorgänge

Eine Einzahlung kann nach den Geschäftsbedingungen der Bank zur Gutschrift

- auf ein bei der Bank geführtes Konto oder
- auf ein Konto bei einem Kreditinstitut im nicht kontogebundenen Verfahren (Einzel-NiKo-Verfahren) oder
- auf ein Konto bei einem Kreditinstitut mittels Sammeleinzahlung im nicht kontogebundenen Verfahren (Sammel-NiKo-Verfahren)

erfolgen.

Dabei kann das CashEDI-Verfahren wie folgt genutzt werden:

a) WebEDI

CashEDI-Bedingungen

- zur Gutschrift auf ein bei der Bank geführtes Konto
- zur Gutschrift auf ein Konto bei einem Kreditinstitut (Einzel-NiKo-Verfahren)

b) Filetransfer

- zur Gutschrift auf ein bei der Bank geführtes Konto
- zur Gutschrift auf ein Konto bei einem Kreditinstitut (Einzel-NiKo-Verfahren)
- zur Gutschrift auf ein Konto bei einem Kreditinstitut (Sammel-NiKo-Verfahren)

2. Einreichung von Einzahlungsavisen

(1) Einreichungen dürfen im CashEDI-Verfahren nur mittels elektronischem Einzahlungsavis erfolgen. Das Einreichungsformat hat den Vorgaben der Spezifikationen (Anhang 2) zu entsprechen.

(2) Nach 15:00 Uhr übermittelte Avise kann die Bank auch am nächsten Geschäftstag ausführen. Für die Rechtzeitigkeit ist die Eingangsbestätigung der Bank in Form der Statusmeldung (WebEDI) oder der technischen Quittung (Filetransfer) maßgeblich.

(3) Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass die Daten übermittelnde Stelle den von ihr übermittelten Inhalt von Daten oder Dateien – insbesondere Einzelangaben zum Einzahlungsavis – mindestens für einen Zeitraum von fünf Geschäftstagen nachweisbar hält; zur Klärung von Reklamationen muss er auch danach in der Lage sein, Einzelangaben zu dem Einzahlungsavis zu liefern.

3. Prüfung und Verarbeitung des Daten- bzw. Dateieingangs

(1) Die Bank behält sich vor, die bei ihr eingehenden Daten und Dateien (Filetransfer) auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Plausibilität in dv-technischer und inhaltlicher Sicht zu überprüfen. Zeigen sich bei den von der Bank durchgeführten Prüfungen Unstimmigkeiten oder sonstige Fehler des Kommunikationsformats oder ist eine falsche, fehlerhafte oder ungültige GLN angegeben, wird das elektronische Einzahlungsavis systemseitig gelöscht. Über diese Löschung wird die Daten übermittelnde Stelle informiert (Servicenachricht). Der Teilnehmer kann sich nicht darauf berufen, dass bei einer von ihm zuvor durchgeführten Kontrolle der Daten bzw. Dateien keine Fehler festgestellt werden konnten.

(2) Fehlerhafte Datensätze in einem Sammeleinzahlungsavis führen nicht zur Löschung der Gesamtdatei oder der Einzahlung. Ordnungsgemäße Datensätze werden verarbeitet. Für fehlerhafte Datensätze gilt das in Teil V der Spezifikationen geregelte Ausfallverfahren.

CashEDI-Bedingungen

4. Lieferschein

(1) Zu jedem Einzahlungsavis hat der Teilnehmer einen Lieferschein zu erstellen (systemseitige Generierung), der der Bank mit Übergabe des Geldes auszuhändigen ist. Für Aufbau und Inhalt des Lieferscheins gilt Teil II der Spezifikationen.

(2) Das Einzahlungsavis in Verbindung mit dem Lieferschein ersetzt alle Einzahlungsbelege (Einlieferungsbeleg, Zahlschein, Sammeleinzahlungsbeleg). Bei Abweichungen zwischen den elektronisch übermittelten Zahlungsinformationen und den Angaben auf dem Lieferschein sind die elektronisch übermittelten Daten maßgeblich. Die Bank ist nicht verpflichtet, die elektronisch übermittelten Daten mit den Daten auf dem Lieferschein abzugleichen.

5. Ausführung der Zahlungsvorgänge

(1) Das Einzahlungsavis stellt die Weisung des Teilnehmers an die Bank dar, von ihm eingezahlte Gelder auf die von ihm in dem Kundendaten-Meldebogen angegebene Bankverbindung zu transferieren. Dabei erfolgt die Zuordnung allein anhand der in dem Einzahlungsavis angegebenen GLN.

(2) Die Bank erteilt Gutschrift und führt Überweisungen aus, wenn die hierfür erforderlichen Angaben mit dem Einzahlungsavis mitgeteilt worden sind und der Bank die zur Ausführung erforderliche Deckung mittels einer Bareinzahlung bereitgestellt worden ist. Die Zuordnung einer Bareinzahlung zu einem Einzahlungsavis erfolgt anhand des Lieferscheins.

(3) Die Bank schreibt die Gegenwerte der eingezahlten Gelder entweder auf bei der Bank geführte Konten gut oder leitet die Gegenwerte als Prior1-Zahlung auf bei Kreditinstituten geführte Konten der jeweiligen Teilnehmer weiter.

(4) Hat die Bank einen Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit der in dem Einzahlungsavis angegebenen GLN ausgeführt, so gilt der Zahlungsauftrag im Hinblick auf den Zahlungsempfänger, der durch die GLN bezeichnet wurde, als korrekt ausgeführt.

(5) Ist die von dem Teilnehmer mitgeteilte GLN fehlerhaft, haftet die Bank nicht für die fehlerhafte oder nicht erfolgte Ausführung des Zahlungsvorgangs. Die Bank bemüht sich jedoch, soweit ihr dies vernünftigerweise zugemutet werden kann, den Geldbetrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs war, wiederzuerlangen.

6. Löschung von Dateien

(1) Der Bank übermittelte Einzahlungsavise, denen keine entsprechende Einzahlung zugeordnet werden kann, werden mit Ablauf des neunten auf die Übermittlung des Einzahlungsavises folgenden Tages systemseitig gelöscht. Sie können auf Wunsch des

CashEDI-Bedingungen

Teilnehmers auch früher gelöscht werden (Rücknahme). Über diese Löschung wird die Daten übermittelnde Stelle informiert (Servicenachricht).

III Elektronische Einreichung von Geldbestellungen

1. Grundsätzliches

Mit der elektronischen Geldbestellung bietet die Bank die Möglichkeit, ihr den Bedarf an Banknoten oder Münzen, aufgeschlüsselt nach Stückelungen, elektronisch zu übermitteln und dabei für die Bank unverbindliche Wünsche zur Qualität der Banknoten zu äußern.

2. Einreichung von Geldbestellungen

(1) Einreichungen dürfen im CashEDI-Verfahren nur mittels elektronischer Geldbestellung über WebEDI oder im Filetransfer erfolgen. Das Einreichungsformat hat den Vorgaben der Spezifikationen (Anhang 2) zu entsprechen.

(2) Geldbestellungen zur Fertigung von Portionen sind am Geschäftstag vor dem Auszahlungstag bis 11:30 Uhr zu übermitteln. Für die Rechtzeitigkeit ist die Eingangsbestätigung der Bank in Form einer Statusmeldung (WebEDI) oder der technischen Quittung (Filetransfer) maßgeblich.

3. Prüfung des Daten- bzw. Dateieingangs

Die Bank behält sich vor, die bei ihr eingehenden Daten und Dateien (Filetransfer) auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Plausibilität in dv-technischer und inhaltlicher Sicht zu überprüfen. Ergeben sich bei den von der Bank durchgeführten Prüfungen Unstimmigkeiten oder sonstige Fehler, wird die elektronische Geldbestellung systemseitig gelöscht. Über diese Löschung wird die Daten übermittelnde Stelle informiert (Servicenachricht).

4. Auszahlung

Die Auszahlung aufgrund einer elektronischen Geldbestellung erfolgt gegen Vorlage eines Schecks des Teilnehmers auf Vordruck der Bank.

5. Begleitbeleg zur Auszahlung

Der Teilnehmer kann nach erfolgter Auszahlung verlangen, dass ihm die Bank einen Begleitbeleg zur Auszahlung (systemseitige Generierung) aushändigt.

CashEDI-Bedingungen

6. Löschung von Dateien

Der Bank übermittelte Geldbestellungen, denen keine entsprechende Auszahlung zugeordnet werden kann, werden mit Ablauf des neunten auf die Übermittlung der Geldbestellung folgenden Tages systemseitig gelöscht. Sie können auf Wunsch des Teilnehmers auch früher gelöscht werden (Rücknahme). Über diese Löschung wird die Daten übermittelnde Stelle informiert (Servicenachricht).